

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan I-3B, Wegberg – Beecker Heide Ost / 13. Änderung

- a) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- b) Hinweise**
- c) Bekanntmachungsanordnung**

zu a)

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I-3B, Wegberg – Beecker Heide Ost / 13. Änderung gefasst.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Wegberg und umfasst die Parzellen 186, 214 und 296 sowie einen Teil der angrenzenden Wegefläche (Parzelle 187).

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) werden Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023). Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, - Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich dienstags nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

zu b)

Hinweise:

1. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan I-3B, Wegberg – Beecker Heide Ost / 13. Änderung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
4. Die Bekanntmachung erfolgt nach Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 12.03.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2013, durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen.
Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) hingewiesen.

zu c)

Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 16.06.2015 gefasste Satzungsbeschluss hinsichtlich des Bebauungsplans I-3B, Wegberg – Beecker Heide Ost / 13. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 01.03.2016

Der Bürgermeister



(Stock)

